

Drittorden

1. Historisch bedingt werden zwei Arten von Vereinigungen „Drittorden“ genannt: die „weltlichen“ (*tertii Ordines saeculares*) und die „klösterlichen“ bzw. „regulierten Drittorden“ (*tertii Ordines regulares*). Ihre Mitglieder heißen Terziar(inn)en bzw. Tertiari(er)innen und werden ebenfalls unterschieden in „weltliche“ und „klösterliche/regulierte“. Dabei diente der Begriff „Dritter Orden“ ursprünglich zur Bezeichnung nur jener weltlichen Vereinigungen von Laien, die sich seit dem 11./12. Jh. zur Verfolgung religiöser oder sozialer Ziele an bereits bestehende Orden mit ihrem männlichen (= Erster Orden) und weiblichen Zweig (= Zweiter Orden) anschlossen. Prägend waren und sind bis heute v.a. die Drittorden der im 13. Jh. entstandenen Bettelorden (z.B. *Ordo Franciscanus saecularis*, ehemals: Franziskanische Gemeinschaft; Dominikanische Laiengemeinschaft). Bei anderen Orden entspricht den Drittorden das Institut der Welt-Oblaten (z.B. bei den Benediktinern) bzw. der Familiaren (z.B. beim Deutschen Orden). Neben diesen weltlichen Drittorden bzw. aus ihnen heraus haben sich aber früh auch Gemeinschaften entwickelt, deren Mitglieder in geschlechterhomogenen Kommunitäten unter einer Drittordensregel lebten und → Gelübde ablegten. Zwar widersprach diese Lebensform dem ursprünglichen Anliegen der Dritten Orden, konnte sich aber dennoch als deren „regulierte“ Variante etablieren. Regulierte Drittorden sind rechtlich i.d.R. als → Institute des geweihten Lebens oder Gesellschaften des apostolischen Lebens verfasst und unterliegen damit dem universalkirchlichen Ordens(cc. 573–746) und dem jeweiligen → Eigenrecht.

2. Kodikarisch war und ist der Begriff „Drittorden“ kein ordens-, sondern ein vereinsrechtlicher Terminus technicus. Schon im CIC/1917 wurde er nur für die „weltlichen Drittorden“ verwendet. Diese galten als eine von drei Klassen kirchlicher Vereine (neben „Bruderschaften“ und „frommen Vereinigungen“; c. 700 CIC/1917) und waren innerhalb des Laienrechts durch Spezialnormen detailliert geregelt (cc. 702–706 CIC/1917). Der CIC/1983 erwähnt von den altkodikarischen Vereinsarten nur noch die Drittorden (c. 303), verzichtet allerdings auf das Adjektiv „weltlich“ und bietet damit rechtssprachlich keinen Hinweis mehr auf die „regulierten“ Drittorden. Kirchenrechtlich sind „Drittorden“ also keine Orden, sondern Vereine von Gläubigen, deren Mitglieder unter der Leitung eines Ordensinstituts und gemäß seiner Spiritualität an ihrem jeweiligen Platz in der Welt (*in saeculo*) apostolisch leben und nach christlicher Vollkommenheit streben (c. 303). Dabei müssen solche Vereine nicht zwingend die tatsächliche Bezeichnung Drittorden führen; sie können auch andere Namen tragen.

3. Ihre rechtliche Ordnung ergibt sich aus dem allgemeinen Vereinsrecht des CIC sowie den jeweiligen Statuten (cc. 304; 314 i.V.m. c. 94 im Unterschied zu c. 702 § 1 CIC/1917, der für Drittorden noch eine vom Apostolischen Stuhl approbierte Regel [*regula*] anstelle von Statuten [*statuta*] vorsah). Wenn diese zur Mitgliedschaft nicht Gegenteiliges bestimmen, können auch nichtkatholische Christen in einen Drittorden eintreten. Wer hingegen als Katholik den Glauben aufgegeben hat, von der kirchlichen Gemeinschaft abgefallen ist oder dessen Exkommunikation festgestellt bzw. als Strafe verhängt wurde, kann nicht aufgenommen bzw. muss entlassen werden, sofern der Drittorden ein öffentlicher Verein ist (c. 316). Als solche sind nach geltendem Recht anzusehen alle bei Inkrafttreten des CIC/1983 bereits bestehenden sowie auch jene Drittorden, die nach 1983 kraft apostolischen Privilegs durch das Ordensinstitut errichtet wurden (vgl. c. 703 §§ 1 f. CIC/1917). Ohne solch kirchenamtliche Errichtung würde es sich um private Vereine handeln.

4. Zur gültigen Errichtung eines Drittordens bedarf es auch dort, wo ein Ordensinstitut sie kraft apostolischen Privilegs vornimmt, der schriftlichen Zustimmung des zuständigen Diözesanbischofs: Sie gilt von Rechts wegen als erteilt, wenn dieser zuvor sein Einverständnis zur → Errichtung einer Ordensniederlassung gegeben hat und der Drittorden dort bzw. in der zugehörigen Kirche errichtet wird (c. 312 § 2). Die zuständige Autorität des Ordensinstituts, dem nach c. 303 die „Oberleitung“ (*altius moderamen*) über den Drittorden zukommt, übt auch die besondere Vereinsaufsicht aus (c. 305 § 1). Ist der Drittorden bei einer Ordensniederlassung oder deren Kirche errichtet, ernennt der jeweilige → Obere des Ordens auch den *capellanus* bzw. geistlichen Assistenten und ernennt bzw. bestätigt nach Maßgabe der Statuten den Vorsitzenden (c. 317 § 2); andernfalls kommt dies dem Hl. Stuhl, der Bischofskonferenz oder dem Diözesanbischof zu (§ 1). Ordensinstitute sind verpflichtet, ihre Drittorden mit besonderer Sorge zu unterstützen, damit sie vom genuinen Geist der Ordensfamilie durchdrungen werden (c. 677 § 2). Jene Ordensangehörige, die Vorsitzende oder Assistenten eines Drittordens sind, tragen Verantwortung für dessen angemessene Kooperation mit den jeweiligen diözesanen Apostolatswerken (c. 311). In der Römischen Kurie liegt die Zuständigkeit für die Drittorden bei der Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und für die Gesellschaften des apostolischen Lebens (Art. 111 PastBon); der Päpstliche Rat für die Laien kümmert sich um sie nur in Bezug auf ihr apostolisches Wirken (Art. 134 PastBon).

Literatur: *Cerullo, Deborah M.*, A canonical study of lay associate programs, in: StCan 33 (1999) 441–472; *Frank, Karl Suso*, Art. Tertiärer/Tertianerinnen, in: TRE Bd. 33, Berlin 2002, 85–93; *Haering, Stephan*, Art. Dritter Orden (II. Kath.), in: LKStKR I, 478 f; *Martínez Sistach, Lluís*, Die Vereine von Gläubigen (= KStKR 8), Paderborn 2008; *Vanzetto, Tiziano*, Commento a un canone: L'irradiarsi di un carisma oltre l'Istituto di vita consacrata (c. 303), in: QDir-Eccl 3 (1990) 384–393.